

Protokoll

über die öffentliche mündliche Verhandlung der 9. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth

in der Verwaltungsstreitsache

1. **Rosemarie Ballwieser**, Schnabelwaid

2. **Karin Bauer**, Schnabelwaid

3. **Barbara Gröne**, Schnabelwaid

gegen **Markt Schnabelwaid**

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

wegen Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

am 16. Februar 2023

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Beteiligten verzichten übereinstimmend auf den Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten. Die ehrenamtlichen Richter sind vor der Verhandlung über diesen unterrichtet worden.

Der Vorsitzende erörtert mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Erste Bürgermeister des Beklagten führt aus, dass im Hinblick auf das streitgegenständliche Windkraftprojekt die Absicht bestehe, ein Ratsbegehren durchzuführen. Eine konkrete Fragestellung habe man noch nicht beschlossen. Diese Festlegung solle voraussichtlich in der Sitzung am 02.03.2023 erfolgen. Man habe sich einen Zeithorizont für die Durchführung des Ratsbegehrens bis Ende April gesetzt. Außerdem sei in der Gemeinderatssitzung am 09.02.2023 auf Bitten der Bayerischen Staatsforsten beschlossen worden, dass der Beklagte der Errichtung von Windkraftanlagen am Kitschenrain zustimme. Diese Zustimmung sei aber mit der auflösenden Bedingung versehen, dass eine Bürgerentscheidung zu einem anderweitigen Ergebnis führe.

Der Klägerbevollmächtigte weist insbesondere darauf hin, dass das Thema einer Gefährdung der Wasserversorgung in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat nicht angesprochen worden sei und erstmals im streitgegenständlichen Bescheid der Ablehnung des Bürgerbegehrens zugrunde gelegt wurde.

Der Beklagtenvertreter verweist hierzu darauf, dass sich die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids mit dieser Frage ausreichend auseinandersetze.

Der Klägerbevollmächtigte weist weiter darauf hin, dass die Planungsaufgabe eindeutig bei dem Beklagten liege. Dieser habe zumindest planungsrechtliche Schritte in die Wege geleitet, um das Vorhaben zu verwirklichen. Die Formulierung „über“ zeige, dass das Vorhaben von einer privaten Firma verwirklicht werden solle.

Die Beklagtenseite verweist darauf, dass es ohne eine Zustimmung der Marktgemeinde keine Baumöglichkeiten für Windkraftanlagen gebe und es im Hinblick auf bundesrechtliche Vorgaben die letzte Möglichkeit sei, planerisch auf den Standort solcher Anlagen einzuwirken.

Die Sitzung wird um 10:48 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11:07 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Kammer nach vorläufiger Einschätzung und vorbehaltlich einer abschließenden Beratung Zweifel daran hat, dass in der Begründung des streitgegenständlichen Bürgerbegehrens unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten sind. Jedenfalls zum maßgeblichen heutigen Zeitpunkt erscheint es nicht zwingend nachweislich falsch zu sein, dass eine Gefährdung der Wasserversorgung im weitesten Sinne möglich ist. Ebenso hat der Beklagte nach seiner aktuellen Beschlusslage maßgebliche planungsrechtliche Schritte eingeleitet, um das fragliche Vorhaben zu verwirklichen.

Im Hinblick auf den mit der Durchführung des beabsichtigten Ratsbegehrens und eines möglichen Bürgerentscheids verbundenen Aufwand erscheint es aus Sicht des Gerichts sachgerecht, beide Abstimmungen am selben Tag stattfinden zu lassen. Der Erste Bürgermeister des Beklagten sichert zu, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2023 nochmals über eine mögliche Abhilfe des Klagebegehrens entscheiden werde. Er sichert zudem zu, dass er sich dabei für eine Zulassung des Bürgerbegehrens einsetzen werde und das Ratsbegehren und den Bürgerentscheid spätestens am 30.04.2023 stattfinden sollen.

Die Sitzung wird um 11:20 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11:25 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es im Falle einer übereinstimmenden Erledigterklärung des Rechtsstreits im Hinblick auf die bereits dargestellten Erfolgsaussichten der Klage naheliegend wäre, dass der Beklagte die Übernahme der Kosten erklärt. Dies würde zu einer Reduzierung der Gerichtskosten auf 1/3 im Vergleich zu einer streitigen Entscheidung über die Kostentragung führen.

Für den Fall einer streitigen Entscheidung beantragt der Klägerbevollmächtigte,

den Beklagten zu verpflichten, das Bürgerbegehren „Windkraftanlagen im Kitschenrain“ unter Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 01.12.2021, Az.: 1-0264/2021/S, zum Bürgerentscheid zuzulassen.

v. u. g.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichten.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Die Beteiligten erklären, dass sie hinsichtlich des vorstehenden Beschlusses (Streitwertfestsetzung) auf weitere Begründung, gesonderte Zustellung sowie auf Rechtsmittel verzichten.

v. u. g.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.